

Die Versorgung mit Lebensmitteln.

Ein Beispiel für die Neuregelung der Fleischversorgung.

(Bürgermeister a. D. M. Neß in Bonn schreibt uns:

Am 16. April tritt eine neue Regelung der Fleischversorgung in Kraft. Danach wird für den Kopf und die Woche ein Fleischzusatz von 250gr, für Kinder unter sechs Jahren 125gr gewährt. Die Gemeinden erhalten einen Reichs- und Staatszuschuß von 70 § für den Kopf der Bevölkerung. Die Minderbemittelten sollen die Fleischzusatzmenge zu einem billigeren Satze, womöglich dem Brotpreise gleich, erhalten.

Dies könnte in der Stadt N. erreicht werden, wenn man etwa in folgender Weise eine Klasseneinteilung vornähme:

Klasse A, der die Einwohner über 6000 M Einkommen angehören; Klasse B, der die Einwohner von 3000 bis 6000 M Einkommen angehören; Klasse C, der die Einwohner von 1500 bis 3000 M Einkommen angehören; Klasse D, der die Einwohner unter 1500 M Einkommen angehören.

Das Rindfleisch kostet in dieser Stadt das Pfund 2,10 M . Die Angehörigen der einzelnen Klassen werden folgende Rindfleischpreise zu zahlen haben für das Pfund:

Klasse A $\frac{1}{2}$ Pfund nach Reichsfleischkarte zu 1,05 M und $\frac{1}{2}$ Pfund nach Zusatzfleischkarte zu 1,05 M , zusammen 2,10 M ; Klasse B $\frac{1}{2}$ Pfund nach Reichsfleischkarte zu 1,05 M und $\frac{1}{2}$ Pfund nach Zusatzfleischkarte zu 0,45 M , zusammen 1,50 M ; Klasse C $\frac{1}{2}$ Pfund nach Reichsfleischkarte zu 1,05 M und $\frac{1}{2}$ Pfund nach Zusatzfleischkarte zu 0,35 M , zusammen 1,40 M ; Klasse D $\frac{1}{2}$ Pfund nach Reichsfleischkarte zu 1,05 M und $\frac{1}{2}$ Pfund nach Zusatzfleischkarte zu 0,05 M , zusammen 1,10 M .

Die Einwohnerzahl der Stadt N. beträgt 5000. Davon gehören: Der Klasse A 150 Köpfe Versorgungsberechtigte, der Klasse B 330 Köpfe Versorgungsberechtigte, der Klasse C 900 Köpfe Versorgungsberechtigte, der Klasse D 2672 Köpfe Versorgungsberechtigte, zusammen 4052 Köpfe Versorgungsberechtigte an.

Die übrigen Einwohner 5000—4052=948 sind Selbstversorger.

Die Stadt erhält vom Reiche oder Staate $5000 \times 70 \text{ §} = 3500 \text{ M}$.

Hiervon verbraucht die Stadt:

Für Klasse A nichts; für Klasse B $330 \times 60 \text{ §} = 198 \text{ M}$; für Klasse C $900 \times 70 \text{ §} = 630 \text{ M}$; für Klasse D $2672 \times 100 \text{ §} = 2672 \text{ M}$, zusammen 3500 M .

Bei einer solchen Klasseneinteilung und Preisregelung ist in der Stadt N. erreicht, daß die Minderbemittelten das ganze Pfund Fleisch ($\frac{1}{2}$ Pfund nach Reichsfleischkarte und $\frac{1}{2}$ Pfund nach Zusatzkarte) für 1,10 M erhalten, ohne daß die Stadt ihrerseits Zuschüsse zu leisten hat. Daß die Kinder unter sechs Jahren nur die Hälfte der Zusatzfleischmenge erhalten, ist bei der Gewinn- und Verlustrechnung für die Stadt ohne Belang. Und daß bei dieser Berechnung der Verkaufspreis und nicht der Selbstkostenpreis für das Fleisch in Betracht gezogen ist, spielt keine wesentliche Rolle. Die Preise für Kalbfleisch und Schweinefleisch sind in der Stadt verschieden vom Rindfleischpreise und stellen sich beim Kalbfleisch auf 1,50 M und beim Schweinefleisch auf 1,90 M das Pfund. Das Kalbfleisch kann also für alle vier Klassen um 60 § billiger und das Schweinefleisch um 20 § billiger als Rindfleisch verkauft werden. Wenn man nach diesem Beispiel in Kleinstädten etwa bis 10 000 Einwohnern verfahren würde, so würden sich kaum irgendwo wesentliche Zuschüsse zu Lasten der Stadt ergeben. In Städten, wo weniger Selbstversorger vorhanden sind, könnte in den einzelnen Klassen der Versorgungsberechtigten der Fleischpreis noch geringer gesetzt werden. Jedenfalls wird eine Regelung der Fleischpreise nach solcher Art den Minderbemittelten das Durchhalten sehr erleichtern.